

3. 654. u (2) Nr. 5482.

Edict für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Mokritz, dann der Güter Untererkenstein und Neustein, auch Impelhof genannt.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Gustav Grafen v. Thierspach, Bcsiherr und Bezugsberechtigter der Herrschaft Mokritz, dann Bezugsberechtigter der auf Herrn Franz Grafen v. Hartig verewährten Güter Untererkenstein und Neustein, auch Impelhof genannt, in die Einleitung des Verfahrenes zur Theilung der Entlastungs-Liquidationen, wickelt

») in Betreff der Herrschaft Mokritz: für das Urbare auf 35659 si. — kr. „ „ Bcrgrecht auf 5332 „ 50 „ „ „ Laudemium auf 2556 „ 40 „ „ „ den Zehent auf 26006 „ 10 „ Zusammen 79554 fl. 40 kr. k) in Nctreff des Gutes Untererkenstein: für das Urbare auf 11266 st. — kr. „ „ „ Laudemium auf 721 „ — „ „ „ den Zehent auf 1396 „ 20 „ Zusammen 3383 si. 20 IV l) in Betreff des Gutes Neustein, (—) in Betreff des Impelhof: für das Urbare auf 20672 si. 40 kt. „ „ „ Laudemium auf 1861 „ — „ „ „ den Zehent auf 79119 „ 20 „ Zusammen 30472 si. 40 jr. ermittelt worden find, mittelst Edictausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilligt.

Es werden daher alle jene, denen ein Hypothekarrecht auf obige Herrschaft und obige Güter zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Jänner 1854 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hierge, richts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allfälls noch zu ermittelnden bezüglich der Entlastungs-Capitalien nach Matzquale der ihn trefflichen Reihenfolge, ein gewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentes vom N. 7 April 1851, Nr. 84 Reichsgesetzblatt, auf das Verbleiben eines zur Tagsatzung vorgeladenen Gläubigers geschickten Follsen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, mit Vorbehalt der weiteren Austragung auf die gedachten EntlastungsCapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich und schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezeichneten Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

K. k. Landesamt Laibach am 22. November. btl 1853.

Z. ««I (2) Nr. 4,68

Versteigerungs-Kundmachung.

Nachdem bei den abgehaltenen mündlichen Versteigerungen über die Lieferung des für die Staatsstrassen des Baubezirkes Klagenfurt für das Triennium 1854 bis 1876 erforderlichen Strassen-Deckstoffes kein, entsprechendes Resultat erzielt wurde, so wird wegen Hintangabe dieser in der am Ende gegenwärtiger Kundmachung beigefügten Uebersicht näher bezeichneten Lieferung eine neuerliche Concurrenz, und zwar im Wege schriftlicher Offerte, mit Ausschluß der mündlichen Anbote, eröffnet.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre schriftlichen Offerte bis zum 15. December d. l. an die gefertigte k. k. Landes-Baudirection einzusenden, bei welcher am genannten Tage um 9 Uhr Vormittags die commissionelle Eröffnung der eingelangten Offerte Statt finden wird.

Diese auf einem 15 kr. Stempel auszufertigenden, und nach dem unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte können auf einen einzelnen, oder auf mehrere, oder auf alle Erzeugnisse, zuasammengefaßt, gerichtet sein, nur darf der Anbot nicht in Summa gestellt, sondern, es muß der Preis pro Haufen für jeden einzelnen Erzeugungsplan abgesondert, und zwar in Ziffern und in Worten geschrieben angegeben werden.

Die Offerte müssen ferner bis zum Beginn der Verhandlung bei der gefertigten k. k. Landes-Baudirection gehörig versiegelt, pottfrei eingelangt sein, und es muß in denselben der Fall der 1NA Vadiums bei einer schriftlichen Einsendung mittelst des Legescheines nachgewiesen, oder das Vadium selbst angeschlossen, so wie auch darin die genaue Kenntniß der Lieferungsbedingungen bezeugt sein.

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, will keine Rücksicht genommen werden.

Die betreffenden Lieferungsbedingungen können bei der gefertigten k. k. Landes-Baudirection, vom Tage der Kundmachung an, einzusehen werden, daher auch bezüglich aller Uebereinstimmungen, die sich zwischen der Veranschaulichung und den Bedingungen hier darauf hingewiesen, und Folgendes erörternd beigesetzt wird, und zwar:

1) Jeder im Offerte gestellte einzelne Anbot hat für das ganze aus einem Erzeugungsplan/zu stellende Schotterquantum zu gelten, und auf den Einheitspreis pro Haufen zu 42 kr., Culnschuh zu lauten.

2) Jeder Anbot, auch wenn er den Fiscalpreis übersteigt, ist für den Offerenten gleich von der Ueberrichtung des Offertes angefangen, selbst für den Fall bindend, wenn hieüber neue Feilbietungen Statt finden sollten, weshalb für das hohe Strassen-Aerar die gegenseitige Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratification eintritt.

Uebersicht des in den Verwaltungsjahren 1854, 1855 und 1856 im k. k. Baubezirke Klagenfurt zu liefernden Strassen-Deckstoffes.

		3 Vi	j6hrliche Lieferung		Fiscal^Preis					
Is yw ^		Z F	Erzeugungs.Plah		^ Z ffZ " " ^ " Z v zuvechchrenund -^^ -^ aufzu chillchten		t K	"r^en" E^ugungs. «»		
			F^o.3,^I von I ^s 'I^kTs fiV'Ikr.							
Italiener		1	Psrtschacher	Sleinbruch	182«	tt	1 h	1 59	36U9	itt
Fricsach.		2	detto	detto	<j«w	U	H12	3 6	186<>	—
Wiener		3	Ulricksbera/r	d,tto	85tt	V^2	hi2	2 4 !	2280	5U
Unterdrau- burger		4	PSrtschacher	detto	7)tt	v	112	3 15	2502	3tt
		5	3t.Kathari,,en	detto	575	1^2	11^2	3 32	2031	4U
		6	Psrtschacher	detto	24N	N	y>6	2 40	«4tt	^
" «		7	Atraslbih	Achottergrube	21N	0^6	1^2	1 51	4t4	^
" ^		»	detto	oVtto	120	ljz	1,8	1 5 ,	2 2 2	-
" ^		„	„	„	5	1^8	11j3	» 30	262	w
" ^		„	„	„	70	1,^3	11/i0	1.6	, ,	2 -
" ^		„	„	„	4«	jj^<»	„,4	„	„	^
" ^		12	^o,b^Bachb,tt		W	1,^4	^1,3	„ 39	„ 5	-
-> ^		»3	E>,saum.rka,scke	Steinbruch	75	111M	111.6	1 »9	„ 2 3 . 5	
^		?	3^ ^o"bard	Schott.rgrube	gy	„,^6	111.V	1 31	„ 36	3»
^		>"	5»l-15ul.	detto	20	111^9	111/,2	1 "»	200	-

K. k. Land.S Baudirection für Käloten. Klagenfurt am 2s. November 1852.

